

ETHISCHE RICHTLINIEN

A) ETHISCHE GRUNDSÄTZE FÜR MITGLIEDER UND WEITERBILDUNGSKANDIDATEN

1. Jeder/jede PsychotherapeutIn ist verpflichtet, berufsethische Grundsätze zu respektieren, die Abhängigkeit der Patienten nicht auszunutzen, die besondere psychotherapeutische Beziehung zu schützen und die eigene berufliche Kompetenz zu sichern. Dies gilt gleichermaßen für Beziehungen in Lehranalyse, Persönlichkeitsanalyse und Supervision.

2. Der/die PsychotherapeutIn verstößt gegen die berufsethischen Grundsätze, wenn er oder sie z. B.

- die Schweigepflicht verletzt;
- den/die PatientIn materiell oder finanziell ausbeutet;
- eine eigene schwere psychische Störung nicht behandeln läßt;
- den/die PatientIn während oder nach der Psychotherapie sexuell missbraucht;
- mit dem/der PatientIn im Behandlungszeitraum sexuell verkehrt;
- mit dem/der PatientIn während oder nach der Psychotherapie sexuellen Kontakt aufnimmt;
- während oder nach der Psychotherapie an dem/der PatientIn sexuelle Handlungen vornimmt oder diese zuläßt.

B) VERFAHREN ZUR ANHÖRUNG, BERATUNG UND HILFE-STELLUNG IN FRAGEN MÖGLICHER ÜBERSCHREITUNG ETHISCHER GRENZEN DURCH VERTRAUENSLEUTE

Jedes Institut (AAI-Berlin, siehe Links) benennt zwei Vertrauensleute, die vom Ethikkomitee berufen und vom Bundesvorstand bestätigt werden.

Ihre Aufgaben gestalten sich wie folgt:

- a) Sie sind Ansprechpartner für Patienten und Lehranalysanden, die wegen möglicher Grenzüberschreitungen im analytischen Prozess in Bedrängnis sind. Sie sind ebenfalls Ansprechpartner für ratsuchende KollegInnen. Sie werden beratend tätig.
- b) Es wird in der Regel nur eine Vertrauensperson tätig.

- c) Die Vertrauensleute treten mindestens einmal jährlich zu einem Erfahrungsaustausch unter Wahrung des Schutzes der Anonymität aller Betroffenen zusammen.

- d) Die Vertrauensleute unterliegen ansonsten der Schweigepflicht. Eine Entbindung von der Schweigepflicht muss schriftlich durch die Ratsuchenden erfolgen.

- e) Vertrauensleute dürfen in der DGIP keine leitenden Funktionen haben und nicht Mitglied der Schiedskommission sein.

- f) Bevor es zu einem Verfahren durch den Bundesvorstand kommt, sollte der/die KlägerIn mit einer vom Bundesvorstand bestätigten Vertrauensperson gesprochen haben.

C) SCHIEDSORDNUNG

Bei gravierendem Verstoß gegen ethische Grundsätze findet die Schiedsordnung der DGIP Anwendung (§ 16 der Satzung der DGIP).

D) ETHIKKOMITEE

Das Ethikkomitee ist Koordinationsstelle für Ethikfragen in der DGIP und Ansprechpartner für alle Gremien der DGIP, einschließlich des Gremiums der Vertrauensleute und der Schiedsstelle. Seine Aufgaben sind zum Beispiel die Anregung und Durchführung von Seminaren, Vermittlung von Vertrauenspersonen, von PsychotherapeutInnen und sog. „NachfolgetherapeutInnen“ nach einem Missbrauch, Vertretung nach außen bei ethischen Fragestellungen, Mitarbeit in entsprechenden Gremien der DGPT oder in anderen Verbänden.

Die berufsethischen Grundsätze sind bindend für alle Fachmitglieder und Weiterbildungskandidaten. Sie gelten vom Zeitpunkt ihrer Verabschiedung durch den Bundesvorstand am 25.06.2000. •